



## Geschäftsordnung

des Begleitausschusses für das Programm des Landes Hessen

für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Förderzeitraum 2021 bis 2027

(EFRE-Begleitausschuss Hessen 2021-2027)

Vom 13. Juli 2022, geändert durch den Beschluss vom 25.11.2022

---

### Präambel

Auf Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, in der jeweils gültigen Fassung,
- des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission (CCI 2021DE16RFPR006) vom 01.06.2022 zur Genehmigung des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Programm),

wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

Er trägt den Namen „EFRE-Begleitausschuss Hessen 2021-2027“.

Der Begleitausschuss nimmt seine Tätigkeit spätestens drei Monate nach der Genehmigung des EFRE-Programms durch die Europäische Kommission auf.

## **Artikel 1**

### **Zusammensetzung, Vorsitz, Geschäftsbesorgung**

(1) Mitglieder sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im folgenden genannten Institutionen und Partner nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils gültigen Fassung; entsprechend handelt es sich bei den genannten Mitgliedern um Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen mit zivilgesellschaftlicher Relevanz sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen:

- EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen mit Sitz im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- EFRE- Koordinierungsstelle des Bundes mit Sitz im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- EU-Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung
- ESF-Fondsverwaltung des Landes mit Sitz im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration
- ELER-Fondsverwaltung des Landes mit Sitz im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (zugleich oberste Umweltbehörde des Landes)
- Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung als unabhängige Stelle mit Sitz beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration
- Stabsstelle Antidiskriminierung mit Sitz im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
- Hessische Staatskanzlei, Abteilung Europa und Internationale Angelegenheiten
- Regierungspräsidium Kassel
- Regierungspräsidium Gießen

- Regierungspräsidium Darmstadt  
(die Regierungspräsidien auch in ihrer Funktion als regionale Umweltbehörden)
- Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (zischengeschaltete Stelle)
- EFRE-Bescheinigungsbehörde Hessen mit Sitz in der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
- Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit
- Hessischer Landkreistag
- Hessischer Städtetag
- Hessischer Städte- und Gemeindebund
- Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern
- Vereinigung Hessischer Unternehmerverbände e. V.
- DGB-Bezirk Hessen-Thüringen
- Landesfrauenrat Hessen
- Landesnaturschutzbeirat
- Hessische Regionalforen
- Hessischer Tourismusverband
- Regionalmanagement Nordhessen
- Regionalmanagement Mittelhessen
- Regionalverband FrankfurtRheinMain für die Metropolregion FrankfurtRheinMain
- Verband Region Rhein-Neckar für die Metropolregion Rhein-Neckar
- Konferenz Hessischer Universitätspräsidien
- Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hessen

(2) Die Mitglieder einschließlich der Vertretung sind namentlich zu benennen.

(3) Die Mitglieder können sich bei Verhinderung vertreten lassen. Die Vertretung soll durch die benannte Stellvertreterin oder den benannten Stellvertreter erfolgen.

(4) Bei der Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sollte gemäß Artikel 10 des Europäischen Verhaltenskodexes für Partnerschaften (Verordnung (EU)

240/2014) eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern angestrebt werden.

- (5) Weitere an der regionalen Strukturpolitik beteiligte Institutionen und Organisationen können vom Vorsitz in die Beratungen des Begleitausschusses als ständige Sachverständige oder themenbezogen hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorsitz des Begleitausschusses liegt bei der Vertreterin oder dem Vertreter der EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen.
- (7) Die Mitglieder des Begleitausschusses erhalten keine Vergütung und tragen ihre Auslagen selbst.
- (8) Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird veröffentlicht.
- (9) Die Geschäftsbesorgung des Begleitausschusses obliegt der EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen. Für die Finanzierung der Geschäftsbesorgungskosten können Programmmittel (Technische Hilfe) in Anspruch genommen werden.

## **Artikel 2 Aufgaben**

- (1) Dem Begleitausschuss obliegen die Aufgaben gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Begleitausschuss untersucht:
  - a. die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
  - b. jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
  - c. den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
  - d. die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
  - e. die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
  - f. die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung;
  - g. die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums. Insbesondere sind in diesem Rahmen auch vorliegende Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechte

Charta der Europäischen Union oder im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu untersuchen.

(3) Der Begleitausschuss genehmigt:

- a. die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen;
- b. den abschließenden Leistungsbericht;
- c. den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- d. jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung einschließlich für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060.

(4) Der Begleitausschuss untersucht oder genehmigt die unter Absatz 2 und Absatz 3 genannten Themen, indem er mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen von der EFRE-Verwaltungsbehörde entsprechend informiert wird und ihm ggf. die entsprechenden Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

(5) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

(6) Der Begleitausschuss übernimmt die in Artikel 2 der Geschäftsordnung des Begleitausschusses zum Operationellen Programm für die Förderung der Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020 vom 20.10.2022 geregelten Aufgaben. Bei Erfüllung dieser Aufgaben beachtet der Begleitausschuss die Rechtsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Förderperiode 2014 bis 2020 maßgeblich sind. Die Zuständigkeit endet mit der Beratung und dem Beschluss über den Abschlussbericht zum operationellen Programm der Förderperiode 2014 bis 2020.

### **Artikel 3** **Arbeitsweise**

(1) Der Begleitausschuss tagt in der Regel mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitz einberufen und geleitet. Sie finden in der Regel in Hessen oder digital statt.

- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern vom Vorsitz spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt.
- (3) In die Tagesordnung werden insbesondere eigenständige Tagesordnungspunkte zu den Themen „Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ sowie zur „Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)“ aufgenommen, bei denen die Verwaltungsbehörde über etwaige Beschwerden, Anzeigen oder ggf. diesbezügliche Aktivitäten informiert.
- (4) Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie die dem Begleitausschuss zugeleiteten Daten und Informationen werden vom Vorsitz auf der Webseite [www.efre.hessen.de](http://www.efre.hessen.de) veröffentlicht. Ausgenommen hiervon sind Veröffentlichungen von Daten und Informationen aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, strafrechtlicher Ermittlungen oder des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.
- (5) Der Begleitausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Beratungen, insbesondere der Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, haben vertraulichen Charakter.
- (6) Über alle Sitzungen werden vom Vorsitz Ergebnisprotokolle angefertigt und möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung keine Änderungsvorschläge eingehen.
- (7) Ebenfalls sind Beratungen und Entscheidungen im Umlaufverfahren möglich.
- (8) Einladungen, Protokolle und sonstige Unterlagen werden vom Vorsitz in der Regel auf elektronischem Wege übermittelt. Ebenso übermitteln die Mitglieder ihre Rückmeldungen, Entscheidungen und Beratungsergebnisse auf elektronischem Wege, soweit diese nicht im Rahmen einer Sitzung abgegeben werden. Erklärungen auf elektronischem Wege werden in Textform abgegeben.
- (9) Die Protokolle und sonstige dem Begleitausschuss vorgelegte Unterlagen sind vorbehaltlich der gemäß Absatz 4 veröffentlichten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln.

## **Artikel 4**

### **Beschlussfassung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; in Sitzungen alle teilnehmenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die obersten Landesbehörden votieren einheitlich. Die Europäische Kommission hat beratende Stimme.
- (2) Bei Sitzungen ist der Begleitausschuss beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Entscheidung über die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Themen kann auch im Umlaufverfahren von den Mitgliedern auf elektronischem Wege eingeholt werden. Auch die Beratung zu den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Untersuchungsgegenständen kann elektronisch erfolgen.
- (5) Bei Umlaufverfahren entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die ihr Votum innerhalb der festgelegten Antwortfrist an den Vorsitz übermittelt haben. Die Antwortfrist für das Verfahren beträgt mindestens zwei Wochen. In dringlichen Fällen kann sie vom Vorsitz verkürzt werden. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens werden die Mitglieder des Begleitausschusses vom Vorsitz unterrichtet.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Bei Fragen, die in der institutionellen, rechtlichen oder finanziellen Verantwortung des Landes stehen, kann nicht gegen die Stimme des Vorsitzes entschieden werden.

## **Artikel 5**

### **Interessenskonflikte**

- (1) Ein Mitglied des Begleitausschusses darf an einer Tätigkeit des Begleitausschusses nicht beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
  - ihm selbst
  - einem Angehörigen

- dem von ihm vertretenen Partner, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitgliedes oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist
  - oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person
- einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (2) Die Mitglieder des Begleitausschusses setzen den Vorsitz unaufgefordert über Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Interessenkonflikts in Kenntnis.
- (3) Ob ein Interessenskonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (4) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nicht wirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

## **Artikel 6**

### **In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

- (1) Die Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 13. Juli 2022 beschlossen und in Kraft gesetzt.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Genehmigung des abschließenden Leistungsberichts.